



# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

Dienstag, den 23. Dezember 2025

Nr. 6/2025

---

## INHALT

	Seite
<b>Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 27.11.2025</b>	<b>2</b>
<b>Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 08.12.2025</b>	<b>4</b>
<b>Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien an der Hochschule Kaiserslautern vom 08.12.2025</b>	<b>13</b>
<b>Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 08.12.2025</b>	<b>24</b>
<b>Ordnung zur fünften Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 04.12.2025</b>	<b>26</b>

**Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung  
der Hochschule Kaiserslautern  
vom 27.11.2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 21.05.2025 mit Zustimmung des Hochschulrats am 13.06.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 25.11.2022 beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 17.11.2025, Aktenzeichen: 7211-0007#2025/0001-1501 15321 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 HochSchG vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 25.11.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, Seite 3), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 30.10.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2023 vom 31. Oktober 2023, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a. Nach der Angabe zu § 26 werden folgende Angaben eingefügt:

**„VII. Körperschaftsvermögen**

§ 27 Verwaltung des Körperschaftsvermögens“

b. Die Angaben zu den bisherigen §§ 27 und 28 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 28 Übergangsbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sonstige Angehörige der Hochschule Kaiserslautern sind Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, sofern sie nur vorübergehend an der Hochschule beschäftigt sind, sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, nebenberuflich an der Hochschule Tätige (§§ 62 und 64 HochSchG), Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudierende, Teilnehmende an grundständigen Modulen und Studienprogrammen (Auszubildende) oder anderen Zertifikatsangeboten der hochschulischen Weiterbildung (§ 18 Abs. 2 Satz 3 EinschreibeO), Personen gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 HochSchG, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen gemäß Absatz 5 sowie sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte nach ihrem Ausscheiden durch Eintritt in den Ruhestand oder die alters- oder krankheitsbedingte Berentung.“

3. Nach § 26 werden folgender Abschnitt VII und § 27 eingefügt:

**„VII. Körperschaftsvermögen**

§ 27 Verwaltung des Körperschaftsvermögens

(1) Über die Einrichtung von Körperschaftsvermögen der Hochschule entscheidet der Senat.

(2) In das Körperschaftsvermögen fallen unbewegliches und bewegliches Vermögen im Eigentum der Hochschule, Erträge des Körperschaftsvermögens, Gegenstände, die mit den Mitteln des Körperschaftsvermögens erworben worden sind. Zuwendungen Dritter fallen nur dann in das Körperschaftsvermögen, wenn der Zuwendungsgeber dies im Rahmen des Zuwendungsvertrags oder der Zuwendungsbestätigung ausdrücklich bestimmt hat.

(3) Über die Annahme, Verwendung, Abgabe oder Verwertung von Zuwendungen Dritter zum Körperschaftsvermögen entscheidet das Präsidium.

(4) Das Körperschaftsvermögen dient der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule Kaiserslautern. Zuwendungen Dritter an das Körperschaftsvermögen dürfen nur entsprechend der Zweckbestimmung der Zuwendung eingesetzt werden. Mit ihrem Körperschaftsvermögen kann sich die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in

der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gemäß §103 Abs. 4 HochSchG gründen.

(5) Rechtsgeschäfte des Körperschaftsvermögens werden unter „Hochschule Kaiserslautern – Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abgeschlossen. Das Land Rheinland-Pfalz wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

(6) Das Körperschaftsvermögen wird vom Präsidium getrennt vom Landesvermögen verwaltet. Für jedes Haushaltsjahr stellt das Präsidium einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Senat zu genehmigen. Der genehmigte Haushaltsplan bedarf gemäß § 108 LHO der Genehmigung des zuständigen Ministeriums. Nur aus wichtigem Grund kann vom Haushaltsplan abgewichen werden.

(7) Im Rahmen der Verwaltung des Körperschaftsvermögens ist die treuhänderische Verwaltung von Vermögen zur Förderung der Zwecke des Körperschaftsvermögens der Hochschule möglich.

(8) Die Buchführung und Rechnungslegung richten sich nach den Grundsätzen der Landeshaushaltsoordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LHO); sie werden getrennt von der Buchführung der Hochschule geführt. Der Jahresabschluss erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regelungen der LHO.

(9) Das Präsidium hat über die Verwendung und Bewirtschaftung des Körperschaftsvermögens Rechenschaft zu geben. Der Senat entscheidet über die Entlastung des Präsidiums. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO.

(10) Im Falle der Auflösung des Körperschaftsvermögens durch Beschluss des Senats geht das Körperschaftsvermögen in das Landesvermögen über; es ist für den Haushalt der Hochschule Kaiserslautern zu verwenden. Ein bestehender Zuwendungszweck ist zu berücksichtigen.“

4. Der bisherige Abschnitt VII wird Abschnitt VIII und die bisherigen §§ 27 und 28 werden die §§ 28 und 29.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27.11.2025

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Medizin- und Biowissenschaften  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 08.12.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 12.11.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.11.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 01.12.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen, Rücktrittsfrist
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 10 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 11 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften
- Anlage 2 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften
- Anlage 3 Regelungen über die Eignungsprüfung

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) in ihrer jeweils aktuellen festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§ 12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

## **§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad**

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Als berufsbegleitender, weiterbildender Masterstudiengang im online-Präsenzformat richtet er sich insbesondere an Absolventen des Bachelorstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Das Studium kann regulär immer zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkten (ECTS-Leistungspunkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 70 ECTS-Punkten und Wahlpflichtmodule (§ 7) im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Module, deren Umfang sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften“ in Anlage 2.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses sollten die zeitlichen Einschränkungen des studentischen Mitglieds berücksichtigen. In der Regel ist eine Teilnahme per Videokonferenz möglich.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen, Rücktrittsfrist**

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer das Masterprojekt erfolgreich abgeleistet hat und für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten und die gegebenenfalls bestehenden Auflagen für den Zugang zum Studium erfüllt hat. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine Zulassung unter Vorbehalt genehmigen.

(3) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung ohne Angaben von Gründen kann bis zu einem Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

## **§ 7 Wahlpflichtmodule**

(1) Es ist jeweils ein technisches und ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Umfang von jeweils 10 ECTS zu erbringen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls sind Wahlpflichtfächer zu wählen und zu bestehen. Diese können innerhalb des jeweiligen Semesterangebots frei gewählt werden. Mit der Anmeldung zur Prüfung ist die Wahl verbindlich. Die Prüfungen in einem Wahlpflichtmodul werden als Studienleistung erbracht.

(2) Der Wechsel eines Wahlpflichtfachs in einem Modul gemäß Absatz 1 ist möglich, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzugeben und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist der Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtfächer können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden. Eine Anmeldung zu zusätzlichen Wahlpflichtfächern über 10 ECTS hinaus erfordert aus organisatorischen Gründen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(3) Für Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen festgelegt werden. Diese werden rechtzeitig vor der Anmeldung bekannt gegeben. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens drei Studierende ein Wahlpflichtfach zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben. Der Fachbereich kann hierzu abweichende Ausnahmen zulassen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtfächern weitere Wahlpflichtfächer beschließen und anbieten oder Wahlpflichtfächer aussetzen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

## **§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Referat, Vortrag mit Diskussion, Präsentation mit Diskussion, Review erstellen, Datenanalyse, Laborbericht, Versuchsprotokoll, Praxisaufgabe, Fallbeispiel oder Planspiel zu erbringen sein.

(2) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen, von Projektarbeiten bis zu 15 Wochen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

## **§ 9 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Anmeldung beträgt sechs Monate, bei nachgewiesener Berufstätigkeit oder anderer entsprechender Umstände neun Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Eine Prüferin oder ein Prüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Hochschule Kaiserslautern sein.

(3) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(4) Die Masterarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form – in der Regel als PDF-Datei - fristgemäß im Dekanat abzugeben. Wurde die Masterarbeit fristgerecht auf elektronischem Wege eingereicht, ist eine schriftliche Ausfertigung binnen 14 Tagen nachzureichen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum (Poststempel). Die schriftliche und elektronische Ausfertigung der Masterarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein. Das Prüfungsamt ist von den Prüfenden über Krankmeldungen, die fristgerechte, nicht fristgerechte oder fehlende Abgabe der Masterarbeit zu informieren.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 20 Minuten statt.

## **§ 10 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

## **§ 11 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2026 in den Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(3) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 08.12.2025

Prof. Dr. Bernd Bufe  
Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1 Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen			Bemerk.	
	FS	CP Sem.	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
Modul 1: Spezielle Biologie	1	5	5	-		PL	K	5	
Modul 2: Technisches Wahlpflichtmodul	1	5	10	-	Siehe § 7. Für die Erbringung der Leistungen werden das 1. bis 3. Fachsemester empfohlen. Es sind insgesamt Wahlpflichtfächer im Umfang von 10 ECTS zu wählen.	PL	M	5	5 CP je Fach
	3	5				PL	M	5	
Modul 3: -omics	1	2,5	5	-		PL	M	5	
	2	2,5							
Modul 4: Labormanagement	1	2,5	5	-	Führungs- und Kommunikations-techniken	SL	-	2,5	
	2	2,5			Qualitäts- und Labormanagement	SL	-	2,5	
Modul 5: Spezielle Medizin	2	5	5	-		PL	K	5	
Modul 6: Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	2	5	10	-	Siehe § 7. Für die Erbringung der Leistungen werden das 2. bis 4. Fachsemester empfohlen. Es sind insgesamt Wahlpflichtfächer im Umfang von 10 ECTS zu wählen.	SL	-	2,5	2,5 CP je Fach unbenotet
						SL		2,5	
	4	5				SL		2,5	
Modul 7: Stammzellbiologie - Tissue Engineering	3	5	5	-		PL	K	5	
Modul 8: Medizinische Studien	3	5	5	-		PL	LP	5	
Modul 9: Wissenschaftliche Methoden	3	2	5	-	Statistik	SL	-	2	
	4	3			Wissenschaftliches Publizieren	SL	-	3	
Modul 10: Masterprojekt	4	5	5	-		SL	-	5	unbenotet
Modul 11: Pharmakologie und Pharmatechnologie	4	5	5	-		PL	K	5	
Modul 12: Abschlussmodul	5	25	25	-	Kolloquium	PL	KOL	3	
					Masterarbeit	PL	MA	22	
Gesamt CP			90					90	

### Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- CP = ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- FS Fachsemester
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- LM VL Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
- PL Prüfungsleistung
- SL Studienleistung
- LP Lernportfolio
- K Klausur
- KOL Kolloquium über die Masterarbeit
- M Mündliche Prüfung
- MA Masterarbeit
- Kein Eintrag

## **Anlage 2 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften**

### **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)**

- (1) Für den Zugang zum Studium im Masterstudiengang Medizin- und Biowissenschaften ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem der Bachelorstudiengänge Medizin- und Biowissenschaften, Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften sowie Angewandte Pharmazie an der Hochschule Kaiserslautern oder eines mit diesen Studiengängen inhaltlich vergleichbaren Studiengangs und erfolgreich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 210 ECTS-Punkten erforderlich. Darüber hinaus ist eine qualifizierte und einschlägige berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr nachzuweisen.
- (2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit eines Studiengangs und die gemäß Absatz 1 erforderliche berufspraktische Erfahrung wird gemäß § 3 entschieden. Für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Mindestdauer der vorangegangenen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung möglich (§ 35 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz HochSchG); Nachweise der Arbeitgeber oder Arbeitszeugnisse sind für die Begründung eines Ausnahmefalls erforderlich.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden unter Auflagen zugelassen werden, die einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 oder 2 und weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS nachweisen. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge der beteiligten Fachbereiche der Hochschule Kaiserslautern durch Anrechnung qualifizierter beruflicher oder praktischer Tätigkeit sowie Weiterbildung erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden nicht zum Studium zugelassen. Die Zulassungskommission teilt den zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit; fachlich begründete Vorschläge der zugelassenen Studierenden können berücksichtigt werden. Die Auflagen können vor oder während des Studiums erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Sofern Studienbewerberinnen oder Studienbewerber es beantragen, können sie das Studium auch ohne Erbringung der Auflagen abschließen. Mit dem Antrag erklären die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, dass ihnen bekannt ist, dass es bei einem Verzicht zu Nachteilen in der beruflichen oder akademischen Laufbahn kommen kann.
- (4) Ein Zugang zum Studium ist unter Anwendung von § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AMPO auch vor Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen im Bachelorstudiengang darf bis zu maximal 30 ECTS-Punkte betragen; die Bachelorarbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit muss darüber hinaus bereits abgegeben sein und nur das Ergebnis darf noch ausstehen.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG verfügen und zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, werden zum Studium zugelassen, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 3. Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten für die Eignungsprüfung entsprechend.
- (6) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Einschreibeordnung erbringen.
- (7) Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen wird gemäß § 3 entschieden.

### **§ 2 Antrag auf Zulassung**

- (1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Darstellung beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf),
2. Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang,
3. Internet-Link, elektronisches Dokument, oder Ausdruck der Modulbeschreibungen des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 1 Abs. 1 dieser Regelung über den Zugang zum Masterstudiengang (nicht erforderlich für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern abschließen)
4. Passbild neueren Datums.

### **§ 3 Prüfung der Zugangsnachweise**

Die Prüfung und Bewertung der Antragsunterlagen werden vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben an zwei Personen delegieren, die den Anforderungen gemäß § 24 HochSchG entsprechen.

## Anlage 3: Regelungen über die Eignungsprüfung

### § 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums mit 210 ECTS CP vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Die Regelungen dieser FPO und der AMPO gelten für die Eignungsprüfung entsprechend, sofern es nicht ausdrücklich anders geregelt wird.

### § 2 Gegenstand, Form und Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung, die relevante Grundlagenthemen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums umfasst und sich dabei schwerpunktmäßig auf die Kompetenzanforderungen des Bachelorstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern bezieht.

(2) Die Eignungsprüfung ist eine Klausur gemäß § 8 Abs. 2 AMPO. Sie wird in der Regel einmal pro Jahr während der Bewerbungsphase für die Studiengänge angeboten wird. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt maximal fünf Zeitstunden.

(4) Erlaubte Hilfsmittel werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Die Klausur wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Klausur bestanden wurde. Eine mündliche Nachprüfung ist in begründeten Fällen zulässig.

(6) Die Kompetenzanforderungen der Eignungsprüfung lauten entsprechend den nachfolgenden Tabellen:

Kompetenzbereich	Beschreibung
Fachlich-methodische Kompetenz	Verständnis zentraler fachlicher Zusammenhänge (z. B. zu Themen in Medizin- und Biowissenschaften), Fähigkeit, praxisbezogene Probleme aus dem Bereich Medizin- und Biowissenschaften zu analysieren und zu lösen.
Naturwissenschaftliche Kompetenz	Kompetenzen in der Anwendung von Mathematik, Physik und Statistik in naturwissenschaftlichen Fragestellungen.

Tabelle 3 Kompetenzanforderungen der Eignungsprüfung

Die inhaltliche Ausgestaltung der Eignungsprüfung zu den Kompetenzbereichen orientiert sich an den Inhalten des Bachelorstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern.

### § 3 Prüfungsberechtigte

An der Eignungsprüfung können Personen gemäß § 1 Abs. 3 der Regelungen über den Zugang zu dem Masterstudiengang (Anlage 2) teilnehmen, sofern die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag gemäß § 4 einzureichen.

### § 4 Zulassung zur Eignungsprüfung, Fristen

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag (Formblatt). Über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird auf Basis des eingereichten Portfolios nach Absatz 2 entschieden. Die Antragsfrist wird nach Vorschlag der Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Dem Antrag auf Eignungsprüfung ist ein Portfolio beizufügen, das die einschlägige Berufstätigkeit zum

Studium belegen soll. Dieses Portfolio muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. Projekte / Aufgabenbereiche während der beruflichen Tätigkeit
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse
4. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. entsprechend § 3 keine Prüfungsberechtigung besteht,
2. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
3. die Berufstätigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 2 nicht oder nicht umfänglich einschlägig für den gewählten Studiengang ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt eine Einladung zur Prüfung.

(5) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme in den Studiengang berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden drei Bewerbungszyklen.
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmern, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die erforderliche Punktzahl nicht erreicht haben, erhalten im Hinblick auf einen erneuten Versuch eine Beratung.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

## **§ 5 Organisation der Eignungsprüfung und Prüfende**

(1) Die Eignungsprüfung wird in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Informatik und Mikrosystemtechnik durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften organisiert und durchgeführt.

(2) Eine Eignungsprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt, die den Anforderungen gemäß § 24 HochSchG entsprechen. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Medizin- und Biowissenschaften bestellt.

## **§ 6 Versäumnisse, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung und Ordnungsverstöße gelten die Regelungen der allgemeinen Masterprüfungsordnung (AMPO) der Hochschule Kaiserslautern entsprechend.

**Fachprüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang  
Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 08.12.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 12.11.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.11.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 01.12.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsregelung
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Anrechnungen von Kompetenzen
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1: Module und Prüfungen im Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien
- Anlage 2: Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien
- Anlage 3: Regelungen über die Eignungsprüfung

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§ 12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

## **§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad**

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er enthält ein weiterbildendes Masterstudienprogramm und kann berufsbegleitend studiert werden.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“) verliehen.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Das Studium kann in der Regel nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Das vierte Semester ist für das Absolvieren der Masterarbeit und des Kolloquiums über die Masterarbeit vorgesehen. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 80 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 1 AMPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien“ in Anlage 2.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsregelung**

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte sowie die Module „Wissenschaftliches Publizieren und Kommunizieren“ und „Akademisches Engineering in der Mikrotechnik“ erbracht hat und die gegebenenfalls bestehenden Auflagen für den Zugang zum

Studium erfüllt hat. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine Zulassung unter Vorbehalt genehmigen.

(3) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.

## **§ 7 Wahlpflichtmodule**

(1) Für das Bestehen des Masterabschlusses sind Wahlpflichtmodule im Umfang gemäß Anlage 1 zu erbringen. Wahlpflichtmodule werden durch Prüfungsleistungen erbracht. Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuseigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den in Anlage 1 genannten Wahlpflichtmodulen einen Katalog von möglichen weiteren Wahlpflichtmodulen anbieten. Die Studierenden wählen vor einem Semester ihre Prioritäten für die Belegung von Wahlpflichtmodulen aus den gemäß dieser FPO und dem Katalog angebotenen Wahlpflichtmodulen. Der Prüfungsausschuss legt den Zeitpunkt dieser Wahl fest. Anhand der Wahl erstellt die Studiengangsleitung das konkrete Angebot von Wahlpflichtmodulen für das folgende Semester; eine Mindestanzahl von Stimmen für die Auswahl eines Moduls und organisatorische Belange des Fachbereichs sind dabei zu berücksichtigen. Werden die Veranstaltungen eines angebotenen Wahlpflichtmodul zu Beginn eines Semesters von weniger als fünf Studierenden besucht, kann das Angebot von Seiten des Studiengangs zurückgenommen und ein entsprechender Ersatz gewählt werden.

(3) In Fällen, in denen ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen oder aufgrund einer zu geringen Teilnehmenden (weniger als fünf), nicht angeboten werden kann, können die Studierenden ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

(4) Werden Wahlpflichtmodule semesterübergreifend angeboten, müssen Teil 1 und Teil 2 des gleichen Wahlpflichtmoduls belegt werden. Es ist nicht möglich Teil 1 des einen und Teil 2 eines anderen Wahlpflichtmoduls zu erbringen. Die Zusammengehörigkeit des gesamten Moduls über zwei Semester hinweg muss gewahrt werden.

## **§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Praxisaufgabe, Versuchsprotokoll oder Laborbericht zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt 12 Wochen nach Ausgabe des Themas. Die Arbeiten sind jeweils innerhalb der Frist bei der oder dem Prüfenden abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als nicht bestanden. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

## **§ 9 Anrechnungen von Kompetenzen**

(1) Grundsätzlich können Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, auf ein Studium angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den qualitativ-inhaltlichen Anforderungen des Studiengangs sind und folglich ein erfolgreiches Weiterstudium nicht gefährdet ist. Eine Anrechnung kann höchstens bis zur Hälfte der für den Abschluss des Masterstudiengangs erforderlichen ECTS-Punkte erfolgen.

(2) Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und -bewertung über alle anzurechnenden Module entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anrechnung. In Zweifelsfällen kann er Rücksprache mit den

jeweiligen Lehrenden sowie der oder dem Modulverantwortlichen halten, ob erworbene Kompetenzen angerechnet werden können. Die Ablehnung einer Anrechnung von Kompetenzen muss begründet werden. Im Falle der Anrechnung werden den angerechneten Modulen oder Prüfungen die ECTS-Punkte zugerechnet, die in der entsprechenden Fachprüfungsordnung dafür vorgesehen sind.

(3) Jedes angerechnete Modul wird mit einer Note oder mit „bestanden“ übernommen. Bei einem nicht identischen, jedoch vergleichbaren Notensystem ist eine Note auf Grundlage der modifizierten Bayrischen Formel zu berechnen. In allen anderen Fällen erfolgt eine Anrechnung ohne Benotung mit „bestanden“. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen.

(4) Der Antrag zur Anrechnung sowie die notwendigen beizufügenden Dokumente müssen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei Vorliegen eines vollständigen Antrags ist dieser binnen einer Frist von drei Monaten zu bearbeiten.

(5) Eine pauschale Anrechnung von Modulen, die bei einem Kooperationspartner für den Masterstudiengang erbracht werden, erfolgt gemäß Anlage 1. Mit der Anrechnung werden auch die Noten der erbrachten Leistungen übernommen; sofern der Prüfungsausschuss dies nicht für einen Kooperationspartner ausschließt.

## **§ 10 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Anmeldung beträgt sechs Monate. Im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag kann die Frist vom Prüfungsausschuss auf maximal neun Monate zusätzlich der Verlängerungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AMPO verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einfacher schriftlicher Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg – in der Regel als PDF-Datei mit Anlagen – im Dekanat einzureichen. Die schriftliche Ausfertigung kann bis zu einer Woche nach der elektronischen Abgabe eingereicht werden. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum. Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Masterarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein. Sofern eine prüfende Person es anfordert, ist für sie oder ihn eine weitere schriftliche Ausfertigung einzureichen.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem maximal 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Findet das Kolloquium an der Hochschule statt, sind Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens zwei Wochen im Voraus von der oder dem Betreuenden über das Prüfungsamt durch Aushang bekannt zu machen. Das Kolloquium an der Hochschule findet fachbereichsöffentlich statt, sofern die oder der Studierende nicht den Ausschluss wünscht.

## **§ 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

## **§ 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2026 in den Masterstudiengang Engineering and Management in den Micro- und Nanotechnologies einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist.

Zweibrücken, den 08.12.2025

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Bufe  
Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

**Anlage 1: Module und Prüfungen im Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien**

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP gesamt	CP Sem.			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
<b>Pflichtmodule an der Hochschule Kaiserslautern</b>									
Wissenschaftliches Publizieren und Kommunizieren	1	5	5	-	-	PL	LP	5	
Simulation an realen MEMS-Beispielen	1	5	5	-	-	PL	LP	5	
Akademisches Engineering in der Mikrotechnik	2	5	5	AT*	-	PL	P	5	
Anwendungsmodul	3	5	5	-	-	PL	PA	5	
Masterarbeit mit Kolloquium	4	30	30	§ 6 Abs. 2	Masterarbeit Kolloquium	PL PL	MA KOL	27 3	
<b>Pflichtmodule beim Kooperationspartner</b>									
Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess in den MNT	1-2	10	10	-	-	PL	-	-	Anrechnung von Leistungen beim Kooperationspartner, s. § 9 Abs. 4
Technical- und Process-Engineering für Führungskräfte in den MNT	1-3	10	10	-	-	PL	-	-	Anrechnung von Leistungen beim Kooperationspartner, s. § 9 Abs. 4
Management und Führung in den MNT	2-3	10	10	-	-	PL	-	-	Anrechnung von Leistungen beim Kooperationspartner, s. § 9 Abs. 4
<b>Gesamt CP Pflichtmodule</b>		<b>80</b>							
<b>Wahlpflichtmodule beim Kooperationspartner *</b>									
Technical Managementtools und Technical Projektmanagement für Führungskräfte in den MNT	2-3	10	10	-	-	PL	-	-	Anrechnung von Leistungen beim Kooperationspartner, s. § 9 Abs. 4
Produktionsmanagement, Industrial Engineering und Maintenance für Führungskräfte in den MNT	2-3	10	10	-	-	PL	-	-	Anrechnung von Leistungen beim Kooperationspartner, s. § 9 Abs. 4
<b>Gesamt CP Wahlpflichtmodule</b>		<b>10</b>							
<b>Gesamt CP Studiengang</b>		<b>90</b>							

Tabelle 1: Module und Prüfungen

Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- AT\* Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- CP = ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- FS Fachsemester
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- LM VL Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
- PL Prüfungsleistung
- LP Lernportfolio
- PA Projektarbeit
- P Präsentation
- KOL Kolloquium über die Masterarbeit
- MA Masterarbeit
- NA\* Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- PA Projektarbeit
- Kein Eintrag
- / oder
- \* Es sind mindestens 10 CP durch Wahlpflichtmodule zu erbringen. Wahlpflichtmodule sind Prüfungsleistungen. Wahlpflichtmodule an der Hochschule Kaiserslautern können nur durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden, Seite 18 von 27, § 7 Abs. 2.

## Anlage 2: Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien

### § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Engineering and Management in den Micro- and Nanotechnologies müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden:

1. ein jeweils einschlägiger, berufsqualifizierender ingenieurwissenschaftlicher oder naturwissenschaftlicher Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten,
2. eine mindestens einjährige einschlägige, qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 4,
3. Sprachkenntnisse gemäß Absatz 7,
4. Aufnahme einer Weiterbildung bei einem Kooperationspartner der Hochschule Kaiserslautern für den Masterstudiengang Engineering and Management in den Micro- and Nanotechnologies.

(2) Ein Hochschulabschluss gilt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 als einschlägig, wenn Kompetenzen in den für den Masterstudiengang erforderlichen, in der nachfolgenden Tabelle näher bezeichneten Themengebieten im angegebenen Umfang erworben und nachgewiesen wurden:

---

Themengebiet

„Ingenieur- und Naturwissenschaftliche Grundlagen“

im Umfang von mindestens **30 ECTS**

Zu diesem Themengebiet gehören zum Beispiel:

- Physik (Mechanik, Elektromagnetismus, Optik, Thermodynamik)
- Chemie/Materialwissenschaften (Werkstoffe, Werkstoffprüfung, Materialcharakterisierung)
- Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
- Informatik-Grundlagen (Programmierung, Algorithmen, Datenverarbeitung)
- Messtechnik, Sensorik, Regelungstechnik
- Mechanik/Konstruktion

---

Themengebiet

„Ingenieurmathematik und Modellbildung“

im Umfang von mindestens **15 ECTS**

Zu diesem Themengebiet gehören zum Beispiel:

- Analysis (einschließlich mehrerer Variablen)
- Lineare Algebra (Grundlagen und Vertiefung)
- Numerische Mathematik und Simulation
- Vektoranalysis
- Fourier-Methoden
- Wahrscheinlichkeit und Statistik

---

Tabelle 2: Einschlägigkeit Hochschulabschluss – Themengebiete und Umfang

Kompetenzen aus qualifizierter Berufstätigkeit oder Weiterbildung können im Umfang von bis zu 15 ECTS auf das Themengebiet „Ingenieur- und Naturwissenschaftliche Grundlagen“ angerechnet werden. Sind entsprechende Module nicht ausreichender Bestandteil des Hochschulabschlusses gewesen, so kann die Zulassung von der Zulassungskommission nach § 3 mit Auflagen bezüglich der Nachreicherung von Nachweisen durch das Ablegen von entsprechenden Prüfungen im Umfang von maximal 15 ECTS aus den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern verbunden werden. Diese sind vor Anmeldung der Master-Thesis zu erbringen.

(3) Personen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügen und zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, können gemäß § 35 Abs. 2 HochSchG zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gemäß Absatz 1 Nr. 1 festgestellt wird. Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 3 „Regelungen über die Eignungsprüfung“ zu dieser Fachprüfungsordnung.

(4) Eine Berufstätigkeit gilt als einschlägig, wenn sie fachlich in einem technischen oder

naturwissenschaftlich-technischen Arbeitsumfeld verortet ist und inhaltlich wesentliche Bezüge zu mikro- oder nanotechnologischen Anwendungen aufweist. Dazu zählen insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen:

- Mikro- und Nanotechnologie, Halbleiter- oder Mikrosystemtechnik
- Aufbau- und Verbindungstechnik, Fertigungs- und Prozesstechnologie
- Sensorik, Optik, Photonik, physikalische Technik
- Elektrotechnik, Elektronik, Kommunikationstechnik, Automatisierung
- Maschinenbau, Mechatronik, Verfahrenstechnik oder Anlagenbau
- Chemie-, Werkstoff- oder Prozesstechnik

Als einschlägig gelten auch Tätigkeiten, in denen technologieübergreifende Kompetenzen angewendet werden, sofern ein erkennbarer Bezug zu Prozessen, Produkten oder Anwendungen aus dem Bereich der Mikro- und Nanotechnologien gegeben ist.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde.

(6) Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Auflagen zugelassen werden, die einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 oder 2 im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS nachweisen; die anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 bleiben unberührt. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge der beteiligten Fachbereiche der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden nicht zum Studium zugelassen. Die Zulassungskommission teilt den zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit; fachlich begründete Vorschläge der zugelassenen Studierenden können berücksichtigt werden. Die Auflagen können vor oder während des Studiums erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Sofern Studienbewerberinnen oder Studienbewerber es beantragen, können sie das Studium auch ohne Erbringung der Auflagen abschließen. Mit dem Antrag erklären die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, dass ihnen bekannt ist, dass es bei einem Verzicht zu Nachteilen in der beruflichen oder akademischen Laufbahn kommen kann.

(7) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Einschreibeordnung erbringen. Das ist nicht erforderlich, wenn die nachgewiesene Berufstätigkeit in deutscher Sprache erfolgt.

(8) Die Studierenden weisen der Hochschule im Verlauf des Studiums das erfolgreiche Beenden der Weiterbildung gemäß Absatz 1 Nr. 4 nach. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Ausbildungsverhältnisses ohne erfolgreichen Abschluss (Abbruch/Abmeldung oder Nichtbestehen ohne Wiederholungsmöglichkeit) unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach Satz 2 folgt, ist nicht mehr möglich. Der Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 4 ist nicht erforderlich, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Module, die gemäß Anlage 1 durch Anrechnung erbracht werden müssen, auf andere Weise bereits erbracht wurden oder erbracht werden können; Satz 2 bleibt unberührt.

(9) Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission.

## § 2 Antrag auf Zulassung

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf)
2. Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelungen über den Zugang zu dem Masterstudiengang
3. Internet-Link (oder Ausdruck) der Modulbeschreibungen des Erststudiums beziehungsweise des

Fächerkanons, beispielsweise der Meisterausbildung (nicht erforderlich für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern abschließen)

4. Passbild neueren Datums

### **§ 3 Kommission zur Prüfung der Zugangsnachweise**

(1) Die Kommission zur Bewertung der Antragsunterlagen (Zulassungskommission) wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs bestellt. Ihr gehören an:

1. der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin oder deren vertretende Person und
2. eine prüfungsberechtigte Person gemäß § 4 AMPO, die mindestens über einen Abschluss auf Master-Niveau verfügt.

Es können eine oder mehrere Zulassungskommissionen bestellt werden.

(2) Die Zulassungskommission prüft, ob die gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.

### **Anlage 3: Regelungen über die Eignungsprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Eignungsprüfung**

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums mit 210 ECTS CP vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Die Regelungen dieser FPO und der AMPO gelten für die Eignungsprüfung entsprechend, sofern es nicht ausdrücklich anders geregelt wird.

#### **§ 2 Gegenstand, Form und Ergebnis der Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung, die relevante Grundlagenthemen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums umfasst und sich dabei schwerpunktmäßig auf die Kompetenzanforderungen der Tabelle 3 bezieht.

(2) Die Eignungsprüfung ist eine Klausur gemäß § 8 Abs. 2 AMPO. Sie wird in der Regel einmal pro Jahr während der Bewerbungsphase für die Studiengänge angeboten werden. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt maximal fünf Zeitstunden.

(4) Erlaubte Hilfsmittel werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Die Klausur wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Klausur bestanden wurde. Eine mündliche Nachprüfung ist in begründeten Fällen zulässig.

(6) Die Kompetenzanforderungen der Eignungsprüfung lauten entsprechend den nachfolgenden Tabellen:

<b>Kompetenzbereich</b>	<b>Beschreibung</b>
Fachlich-methodische Kompetenz	Verständnis zentraler fachlicher Zusammenhänge (z. B. zu Werkstoffen, Prozessen, Mikrosystemen), systematische Herleitung und Anwendung technischer Prinzipien. Fähigkeit, praxisbezogene Probleme aus der Mikro-/Nanotechnologie zu analysieren und zu lösen.
Analytisches und wirtschaftliches Urteilsvermögen	Fähigkeit, Entscheidungen technisch wie wirtschaftlich zu begründen; Berücksichtigung von Folgen, Kosten, Alternativen.
Mathematische Grundkompetenz	Grundlagenwissen in Analysis und Linearer Algebra. Lösung ingenieurmathematischer Aufgabenstellungen.

Tabelle 3: Kompetenzanforderungen der Eignungsprüfung

#### **§ 3 Prüfungsberechtigte**

An der Eignungsprüfung können Personen gemäß § 1 Abs. 3 der Regelungen über den Zugang zu dem Masterstudiengang (Anlage 2) teilnehmen, sofern die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag gemäß § 4 einzureichen.

#### **§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung, Fristen**

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag (Formblatt). Über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird auf Basis des eingereichten Portfolios nach Absatz 2 entschieden. Die Antragsfrist wird nach Vorschlag der Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Dem Antrag auf Eignungsprüfung ist ein Portfolio beizufügen, das die einschlägige Berufstätigkeit zum Studium belegen soll. Dieses Portfolio muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. Projekte / Aufgabenbereiche während der beruflichen Tätigkeit
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse
4. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. entsprechend § 3 keine Prüfungsberechtigung besteht,
2. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
3. die Berufstätigkeit nach § 1 Abs. 4 der Anlage 2 nicht oder nicht umfänglich einschlägig für den gewählten Studiengang ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt eine Einladung zur Prüfung.

(5) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme in den Studiengang berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden drei Bewerbungszyklen.
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmern, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die erforderliche Punktzahl nicht erreicht haben, erhalten im Hinblick auf einen erneuten Versuch eine Beratung.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

## **§ 5 Eignungsprüfungskommission und Prüfende**

(1) Die Eignungsprüfungskommission wird in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Informatik und Mikrosystemtechnik durch den Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge des Fachbereichs eingesetzt.

(2) Eine Eignungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfenden, die den Anforderungen gemäß § 24 HochSchG entsprechen. Als Prüfende können auch Personen eines Kooperationspartners mit entsprechender Eignung bestellt werden.

## **§ 6 Versäumnisse, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung und Ordnungsverstöße gelten die Regelungen der allgemeinen Masterprüfungsordnung (AMPO) der Hochschule Kaiserslautern entsprechend.

**Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 08.12.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 12.11.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften beschlossen vom 02.11.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am **26.11.2025** dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am **01.12.2025** genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Anlage 2 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften beschlossen vom 02.11.2022 (Hochschulanziger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 28), die zuletzt mit Ordnung vom 12.05.2025 (Hochschulanziger Nr. 2/2025 vom 30. Mai 2025, S. 27) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „mindestens „gut“ (2,5)“ durch die Wörter „2,9 und besser“ ersetzt.
2. Die Tabelle in § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Parameter	Leistung	Punkte
Abschlussnote des vorangegangenen Studiums	Den Noten von 1,0 bis 2,9 werden in Schritten von jeweils 0,1 die Punkte von 20 bis 1 zugeordnet.	20-1
Studiengangspezifische Voraussetzungen, fachliche Ausprägung	Abschluss Bachelor ALS oder ALPHA an der HS Kaiserslautern oder Studiengang mit hoher inhaltlicher Überdeckung  Abschluss eines biomedizinisch oder pharmazeutisch ausgerichteten Studiengangs  Abschluss eines rein biologisch ausgerichteten Studiengangs  Abschluss eines biotechnologisch ausgerichteten Studiengangs	5 2 1 1

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanziger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2026 einschließlich des dazugehörigen Zulassungsverfahrens.

Zweibrücken, den 08.12.2025

Prof. Dr. Bernd Bufe  
Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur fünften Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Betriebswirtschaft“  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 04.12.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 12.11.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ vom 28.01.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.11.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 01.12.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ vom 28.01.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2020 vom 28. Februar 2020, S. 10), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13.07.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2023 vom 31. Juli 2023, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 6a die folgende Angabe zu § 6b eingefügt:  
„§ 6b Wahlpflichtmodule“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Betriebswirtschaft oder Wirtschaftswissenschaft an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Umfang von 210 ECTS mit einer Abschlussnote gleich oder besser als 2,9 voraus; bei einer Abschlussnote von 3,0 – 3,2 ist für die Zulassung zusätzlich die persönliche Eignung nachzuweisen. Darüber hinaus ist der Nachweis über eine einschlägige berufspraktische und fachspezifische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach dem ersten akademischen Abschluss erforderlich.“

b. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die persönliche Eignung wird wie folgt bewertet:

Punkte		
Persönliche Eignung	Motivationsschreiben	0-3
	Eignungsgespräch	0-3

In dem Bewertungsverfahren können maximal 6 Bewertungspunkte durch Summieren der erhaltenen Bewertungspunkte erreicht werden. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die insgesamt vier oder mehr Bewertungspunkte nach Absatz 2 erreicht haben erfüllen die Zulassungsvoraussetzung der Eignung zu dem Masterstudiengang nach § 1 Absatz 1.“

c. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die neuen Absätze 3 bis 6.

2. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

**„§ 6b Wahlpflichtmodule**

(1) Die Wahlpflichtmodule sind in den Anlagen 1 a-b geregelt. Die Studierenden wählen zwei aus sechs Modulen aus. Wahlpflichtmodule werden mit Beginn des vierten Fachsemesters verbindlich gewählt.

(2) Während des Studiums kann einmal ein Wahlpflichtmodul gewechselt werden, sofern die dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Ein weiterer Wechsel ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über den Wechsel entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche des abgewählten Moduls werden nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet. Der

Wechsel ist unwiderruflich. Der Wechsel ist innerhalb der ersten sechs Wochen eines Semesters zu beantragen.“

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung. Das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 der AMPO.“

4. In Anlage 4 wird in § 1 Satz 2 die Angabe „§ 6 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 4“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2026 einschließlich des dazugehörigen Zulassungsverfahrens.

Zweibrücken, den 04.12.2025

Prof. Dr. Marc Piazolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern